

## 30 Urlaubstage bei der Amtskirche – auch in 2013??

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

für den Fall, dass Du unter 40 Jahre alt bist, will Dir das Landeskirchenamt zumindest vorläufig für 2013 nicht wie 2011 und 2012 30 Tage Urlaub gewähren, sondern zunächst zur früheren Regelung der Altersstaffelung zurückkehren.

### Zum Hintergrund:

Im März 2012 hatte das Bundearbeitsgericht in Erfurt (BAG) entschieden, dass die altersgestaffelte Urlaubsregelung gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und die Urlaubsansprüche nach „oben“ angepasst werden müssen. Eine Neuregelung des Urlaubsanspruchs ist aber im Frühjahr 2013 Gegenstand der jetzt gerade beginnenden Tarifverhandlungen zwischen ver.di und den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes im Länderbereich (TV-L); am Ergebnis dieser Verhandlungen will sich das Landeskirchenamt wie auch in der Vergangenheit orientieren und erstmal abwarten. Dies hatte sie mit Schreiben vom 23.1. 2013 intern bekannt gegeben.

Im Moment hieße das für die Beschäftigten statt 30 Tagen:

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage Urlaub
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage Urlaub

### Was ist jetzt zu tun?

Wir glauben derzeit nicht, dass Klagen nötig sind, um den bisherigen Urlaubsanspruch zu sichern. Um jedoch ein Signal an die Arbeitgeber zu senden und vor allem vorsichtshalber die bisherigen Ansprüche zu sichern, stellen wir allen Mitgliedern das anliegende Musterschreiben für eine Geltendmachung zur Verfügung. Dieses Schreiben kann jedes ver.di-Mitglied anpassen und dem Arbeitgeber gegen Empfangsbestätigung (z.B. gestempelte Kopie) zukommen lassen. Außerdem sollte eine Kopie bei der MAV hinterlegt werden.

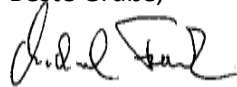
### Warum eine Geltendmachung?

Beim Urlaubsanspruch handelt es sich wie auch bei Forderungen z.B. für Überstunden, Zuschläge usw. um Forderungen, die individuell eingefordert und notfalls auch individuell eingeklagt werden müssen; die MAV hat nicht die rechtliche Möglichkeit, das stellvertretend für die Beschäftigten zu tun. **Aber: wir können das, für ver.di-Mitglieder. Sollten Klagen wider Erwarten nötig werden, gilt natürlich der gewerkschaftliche Rechtsschutz.**

**Daher: sicher ist sicher – wer schreibt, der bleibt!**

Wir werden Euch auf dem Laufenden halten!

Beste Grüße,



Michael Frank

-Gewerkschaftssekretär-